

 **Bundesministerium**
Arbeit, Familie und Jugend

BMAFJ - III/B/1 (Arbeitsmarktrecht und
Arbeitslosenversicherung)

An den
Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35 - 43
1200 Wien

Manfred Clemenz
Sachbearbeiter
Manfred.Clemenz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-630311
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.293.297

Künftige Vorgehensweisen im Zusammenhang mit COVID-19

Sehr geehrter Vorstand,
lieber Herbert, lieber Johannes!

Mit den beginnenden Schritten in die Normalität werden nunmehr auch in der öffentlichen Verwaltung Maßnahmen zur Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebs getroffen. Für Bundesdienststellen ist die Aufnahme des Parteienverkehrs mit Montag, 18. Mai 2020, beabsichtigt. Der Parteienverkehr mit physisch anwesenden Personen soll allerdings auch weiterhin möglichst gering gehalten werden. Ganz allgemein soll in der Parteienkommunikation jedenfalls auf die vielen Vorteile des elektronischen Kundenverkehrs aufmerksam gemacht werden.

Für den Parteienverkehr mit physisch anwesenden Personen sind nach Vorgabe der Bundesregierung jedenfalls folgende Maßnahmen zu befolgen:

- Kundinnen und Kunden tragen Mund-Nasen-Schutz (MNS).
- Behördenvertreter tragen zumindest MNS, soweit nicht technische Barrieren wie z.B. Plexiglaswände einen entsprechenden Schutz bieten.
- Einhaltung des erforderlichen Mindestabstands von einem Meter zwischen den Kundinnen und Kunden im Zugangs- und Wartebereich.

Im Rahmen des Dienstbetriebes ist auf die Einhaltung der gebotenen Hygienestandards zu achten. In diesem Zusammenhang wird auf die COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II

Nr. 197/2020, hingewiesen, die – insbesondere hinsichtlich der §§ 2 und 3 – analog auch für die Gestaltung des Dienstbetriebes beim AMS als Grundlage dient.

Die Ressorts der Bundesverwaltung haben dafür Sorge zu tragen, diese Maßnahmen zum Dienstbetrieb und zum Gesundheitsschutz umzusetzen, sowie weitere spezifische Maßnahmen gemäß den jeweiligen Ressortanforderungen zu setzen. Für den Dienstbetrieb des Arbeitsmarktservice, insbesondere aber auch für die Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, werden daher die folgenden Regelungen getroffen:

- Ermittlungsverfahren nach dem AVG sind soweit wie möglich schriftlich, mittels eAMS-Konto bzw. per E-Mail zu führen. Ermittlungsschritte auf telefonischem Weg können weiterhin im bisherigen Umfang (z.B. im Falle von Befragungen eines potentiellen Dienstgebers im Zusammenhang mit einer Prüfung nach § 10 AlVG) vorgenommen werden; über das bisher übliche Ausmaß hinaus sollten telefonische Ermittlungen aufgrund der eingeschränkten Beweiskraft (Aktenvermerk) aber nur im Ausnahmefall erfolgen.
- Die Einhaltung von Meldeverpflichtungen ist (unter Beachtung der unten angeführten näheren Regelungen) weitestgehend auf schriftlichem bzw. E-Mail-Weg (soweit bislang üblich auch telefonisch) zu ermöglichen. Im Sinne der Intention der Bundesregierung wird ersucht, bestehende elektronische Kommunikationsmittel (eAMS-Konto) unter Hinweis auf dadurch für den Kontakt mit dem AMS mögliche Erleichterungen bezüglich Meldungen und Vorsprachen auch bei Kundinnen und Kunden aktiv bewerben.
- Unter Hinweis auf die oben angeführten Vorgaben der Bundesregierung wird das AMS ersucht, auch die Rahmenbedingungen für Sitzungen der Regionalbeiräte und Landesdirektoren sowie des Verwaltungsrats entsprechend den Regelungen zu COVID-19-Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht, Abstandsregelung) festzulegen und die Einhaltung von Hygienevorschriften (z.B. durch Beistellung von Desinfektionsmitteln, der Sicherstellung von Waschgelegenheiten, etc.) sicherstellen.

Für den Bereich der **Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes** ergehen zudem folgende Weisungen:

Zu § 7 AlVG (Verfügbarkeit)

Mit dem 6. COVID-19-Gesetz hat der Gesetzgeber klargestellt, dass die Anordnung der Absonderung (Quarantäne) sowohl von Kranken als auch von bestimmten Personen nach dem Epidemiegesetz 1950 weder die Verfügbarkeit gemäß § 7 AlVG beeinträchtigt noch zu einem Ruhen der Leistung führt. Das Vorliegen der Verfügbarkeit gilt entsprechend auch für Personen, die – ohne Quarantäneanordnung – einer Risikogruppe angehören. Die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe wird im Einzelfall nach den in der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung, BGBl. II Nr. 203/2020, beschrieben Kriterien mittels ärztlichen Attests ohne Angabe von Diagnosen über die Zugehörigkeit zur Risikogruppe (COVID-19-Risiko-Attest) festgelegt. Die Feststellung gilt nach § 735 ASVG jedenfalls bis 31. Mai 2020 und kann durch Verordnung bis 31. Dezember 2020 verlängert werden.

Zu § 9 AlVG (Arbeitswilligkeit / Zumutbarkeit)

Für arbeitslose Personen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören (und ein entsprechendes Attest haben; sh. oben), gilt hinsichtlich der Vermittelbarkeit und der Verhängung von Sanktionen nichts anders als (derzeit schon) für Personen, die konkrete Vermittlungseinschränkungen aufgrund einer ärztlichen Feststellung aufweisen. Diese Personen dürfen nur auf die verbleibenden, zumutbaren offenen Stellenangebote vermittelt werden. Die Zumutbarkeit ist damit eingeschränkt auf jene Stellen, die mit dem ärztlichen Attest vereinbar sind. Im gegebenen Zusammenhang sind dies Tätigkeiten, die nicht in einem COVID-19-Risikobereich – beispielsweise in der Kranken- bzw. Altenpflege – ausgeübt werden. Ausnahmen bestehen nur für jene Tätigkeiten, in denen seitens des potentiellen Arbeitgebers geeignete Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Ansteckungsrisikos getroffen werden (z.B. „Home-Office“).

Für arbeitslose Personen, die über kein ärztliches Attest betreffend die Zugehörigkeit zur COVID-19-Risikogruppe verfügen, gelten jedenfalls die allgemeinen Zumutbarkeitsbestimmungen auch hinsichtlich von Tätigkeiten in möglichen „Risikobereichen“. Die oben angeführten, für einer Risikogruppe zugehörige Personen geltenden Regelungen können auch auf Personen angewendet werden, bei denen dies nicht der Fall ist, wenn ein gemeinsamer Haushalt mit einer der Risikogruppe zugehörigen Person besteht und mittels ärztlichen Attests (COVID-19-Risiko-Attest gem. § 735 Abs. 2 ASVG) belegt wird.

Generell ist die Zumutbarkeit angebotener Beschäftigung zudem nur gegeben, wenn seitens des potentiellen Arbeitgebers die Einhaltung der für ihn geltenden COVID-19-Schutzmaßnahmen (MNS-Masken, Abstand) sichergestellt ist.

Die Einhaltung dieser Schutzmaßnahmen ist auch Voraussetzung für die Zumutbarkeit von Schulungsmaßnahmen des AMS, weshalb auf entsprechende Vereinbarungen mit den jeweiligen Schulungsträgern zu achten ist.

Zu den §§ 10 und 11 AlVG (Sanktionen)

Aufgrund der nunmehr beginnenden Lockerung und dem weitgehenden Wegfallen der in Zusammenhang mit COVID-19 getroffenen Beschränkungen unterliegt die Vereitelung bzw. Nichtannahme einer zumutbaren Beschäftigung bzw. einer angebotenen Kursmaßnahme unter Beachtung der obigen Ausführungen zur Zumutbarkeit beginnend mit 18. Mai 2020 wieder dem vor Beginn der Krisensituation geltenden Beurteilungsmaßstab.

Bei Beendigungen von Arbeitsverhältnissen, die im Zusammenhang mit dem Coronavirus stehen können, ist jedenfalls das Vorliegen von Nachsichtsgründen im Sinne des § 11 Abs. 2 AlVG zu prüfen und gegebenenfalls zu berücksichtigen. Als Nachsichtsgrund gilt auch ein gesundheitlicher Grund, aus dem eine Tätigkeit nicht länger ausgeübt werden kann. Kann ein Arbeitgeber für eine COVID-19-Risikoperson kein Homeoffice ermöglichen und auch keine anderen geeigneten und erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen, hat die Person einen berechtigten Grund für die Beendigung.

Zu § 17 AlVG (Bezugsbeginn)

Nach § 17 AlVG gebührt das Arbeitslosengeld im Regelfall ab dem Tag der Geltendmachung. Die Leistung gebührt rückwirkend ab Eintritt der Arbeitslosigkeit, wenn zuvor bei der zuständigen Geschäftsstelle eine Arbeitslosmeldung eingelangt ist und u.a. binnen 10 Tagen nach Eintritt der Arbeitslosigkeit eine persönliche Vorsprache erfolgt, soweit das Arbeitsmarktservice hinsichtlich der persönlichen Vorsprache nicht Abweichendes verfügt hat.

Da der Parteienverkehr zur Vermeidung einer neuerlichen Ausbreitung von Sars-Cov-2 weiterhin möglichst gering gehalten werden soll, sind persönliche Vorsprachen nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzunehmen. Aus diesem Grund kann von einer persönlichen Vorsprache immer dann abgesehen werden, wenn diese für die Leistungsbeurteilung nicht zwingend erforderlich ist.

Das Erfordernis einer persönlichen Vorsprache ist vom AMS nach Maßgabe der Umstände im Einzelfall zu beurteilen. Im Bedarfsfall ist Leistungswerbern eine persönliche Vorsprache im Rahmen der bestehenden Zeitplanungsinstrumente konkret vorzuschreiben.

Zu den §§ 26 und 26a AlVG (Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld)

Mit Anweisung vom 11. März 2020 wurde hinsichtlich Weiterbildungsgeld und Bildungsteilzeitgeld geregelt, dass Personen, die auf Grund der Schließung von Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen die erforderlichen Erfolgsnachweise bzw. Weiterbildungsnachweise nicht vorlegen können, nach Anhörung des Regionalbeirates Nachsicht und das Weiterbildungsgeld bzw. Bildungsteilzeitgeld weiter zu gewähren ist. Diese Regelung bleibt für Zeiträume, für die eine entsprechende Schließung von Bildungseinrichtungen vorlag, auch weiterhin gültig.

Zu § 39b AlVG (Umschulungsgeld)

Die Nichtwahrnehmung von Verpflichtungen auf Grund der verfügbten behördlichen Beschränkungen und Empfehlungen ist als wichtiger Grund anzusehen und das Umschulungsgeld weiter zu gewähren, solange diese Einschränkungen bestehen bleiben.

Das AMS wird ersucht, mit den Trägern von Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation für den künftigen Betrieb Vereinbarungen zu treffen, die die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen (Maskenpflicht, Abstandsgebot, maximale Anzahl an Teilnehmern) gewährleisten.

Zu § 46 AlVG (Geltendmachung)

Nach § 46 AlVG ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice persönlich geltend zu machen. Personen, die über ein sicheres elektronisches Konto beim Arbeitsmarktservice (eAMS-Konto) verfügen, können den Anspruch unter bestimmten Umständen auf elektronischem Weg über dieses geltend machen, müssen aber innerhalb von 10 Tagen nach elektronischer Übermittlung des Antrages persönlich bei der regionalen Geschäftsstelle vorsprechen.

Der Anspruch gilt erst dann als geltend gemacht, wenn die arbeitslose Person bei der regionalen Geschäftsstelle zumindest einmal persönlich vorgesprochen hat und das vollständig ausgefüllte Antragsformular übermittelt hat. Das Arbeitsmarktservice kann vom Erfordernis der persönlichen Vorsprache absehen.

Eine persönliche Vorsprache ist insbesondere nicht erforderlich, wenn die arbeitslose Person aus zwingenden Gründen, wie Arbeitsaufnahme oder Krankheit, verhindert ist, den Antrag persönlich abzugeben.

Dem AMS steht es – so lange eine COVID-19 bedingte Reduktion von persönlichen Kundenkontakten nach Vorgaben der Bundesregierung angezeigt ist – nach den gesetzlichen Bestimmungen frei, von einer persönlichen Vorsprache abzusehen. Die Ausgabe von Anträgen auf Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe kann daher auch nach Einsetzen der Lockerungen der in Zusammenhang mit COVID-19 gesetzten Maßnahmen weiterhin nach entsprechendem Kontakt mit dem AMS (z.B. auch per E-Mail oder Telefon) an die Betroffenen übermittelt werden. Liegen im Einzelfall Gründe vor, die nur im Rahmen einer persönlichen Vorsprache geklärt werden können, hat das AMS eine solche konkret vorzuschreiben und gegenüber den betroffenen Personen ausdrücklich klar zu stellen, dass ohne eine solche Vorsprache keine Geltendmachung des Leistungsanspruchs vorliegt.

Das generelle Erfordernis einer Geltendmachung im Rahmen einer persönlichen Vorsprache wird neuerlich gelten, sobald die Notwendigkeit einer Reduzierung von persönlichen Kontakten wegen COVID-19 künftig nicht mehr gegeben ist und als Begründung für das Absehen von persönlichen Vorsprachen wegfällt. Dies wird dem AMS zum gegebenen Zeitpunkt gesondert bekannt gegeben werden.

Die gleiche Vorgangsweise gilt auch für im AlVG grundsätzlich vorgesehene Vorsprache im Zusammenhang mit Zuständigkeitswechseln (§ 46 Abs. 3 AlVG) sowie Wiedermeldungen nach Unterbrechungen.

Zu § 49 AlVG (Kontrollmeldungen)

Nach § 49 AlVG hat sich die arbeitslose Person wöchentlich mindestens einmal bei der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des AMS persönlich zu melden. Je nach Situation auf dem Arbeitsmarkt kann die regionale Geschäftsstelle eine andere Frequenz der Kontrollmeldungen vorschreiben, oder deren Einhaltung gänzlich nachsehen.

Im Hinblick auf die auch künftig erforderliche Reduzierung der Anzahl persönlicher Vorsprachen sind Kontrollmeldungen nach Maßgabe der regionalen und persönlichen Umstände nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorzuschreiben, ansonsten aber die Einhaltung von Kontrollmeldungen nachzusehen.

Im Bedarfsfall ist – bei Nachsicht von der Einhaltung von Kontrollmeldungen – mit dem jeweiligen Leistungsbezieher bzw. der Leistungsbezieherin nach Verfügbarkeit technischer Möglichkeiten auch eine andere Form der Kontakthaltung zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Vermittlungstätigkeit (z.B. im Wege eines eAMS-Kontos, per E-Mail oder Telefon) zu vereinbaren.

Es ist jedenfalls dafür Sorge zu tragen, dass Termine über andere Kommunikationskanäle ohne persönliche Anwesenheit wahrgenommen werden können. Auch Bewerbungen und Vorstellungen für angebotene Beschäftigungen sollen unter möglichster Minimierung der Zahl der notwendigen persönlichen Vorsprache erfolgen können.

Wird die mit dem Leistungsbezieher bzw. der Leistungsbezieherin getroffene Vereinbarung ohne triftigen Grund nicht eingehalten, ist jedenfalls eine Kontrollmeldung in Form einer persönlichen Vorsprache (unter Sanktionsdrohung) anzuordnen.

Um die Einhaltung der auch künftig erforderlichen Schutzmaßnahmen gegen Sars-Cov-2 zu gewährleisten, wird das Arbeitsmarktservice ersucht, auch für die Arbeitsbereiche **Beratung, Betreuung und Vermittlung** geeignete Vorkehrungen zu folgenden Punkten zu treffen:

- Terminvergaben über das Terminvereinbarungssystem unter Beachtung der von der Bundesregierung vorgegebenen COVID-Schutzmaßnahmen (Anzahl der Kunden entsprechend der Größe der Wartebereiche in den regionalen Geschäftsstellen, Beschränkung der Zahl der (gemeinsam) vorsprechenden Personen, etc.) nur wenn und soweit dies im Betreuungsprozess unbedingt erforderlich ist (z.B. Betreuungsvereinbarung, Auswahl von Schulungsmaßnahmen, Klärung von Vermittlungseinschränkungen, etc.)
- Vorsprachen auf Wunsch des/der Kunden/Kundin nur nach vorhergehender Terminvereinbarung
- Diesbezügliche Information an die Kunden, um Spontanvorsprachen zu begrenzen bzw. zu vermeiden.
- Vorgaben der Landesorganisationen an Schulungsträger hinsichtlich der Anzahl von Teilnehmern sowie zwingend einzuhaltender Rahmenbedingungen (Personen je m², Maskenpflicht für Teilnehmer und Trainer, Abstandsregelungen, Hygienevorschriften)

- Hauptsächlich elektronische Übermittlung (eAMS-Konto, E-Mail) von Stellvorschlägen und Nachweisen über die Eigeninitiative
- Möglichkeit der Beratung/Betreuung der Kunden und Kundinnen auf jedem zur Verfügung stehenden Weg. Persönliche Kontakte sollen – je nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel des/der Kunden/Kundin - möglichst ohne physische Vorsprache erfolgen können. Das Arbeitsmarktservice soll sich aber in jedem Fall die Möglichkeit vorbehalten, persönliche Vorsprachen bei Bedarf zu verlangen.

Im Hinblick auf die seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung schrittweise erfolgende Öffnung des Schulbetriebs wird das Arbeitsmarktservice ersucht, auch seine Kursmaßnahmen beginnend mit 15.5.2020 schrittweise und nach Maßgabe der bestehenden Möglichkeiten bzw. im Einvernehmen mit den betreffenden Maßnahmenträgern wieder aufzunehmen.

Der Vorstand wird ersucht, die oben angeführten Veranlassungen zu treffen und alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch der Landes- und regionalen Geschäftsstellen über die vorstehenden Regelungen in Kenntnis zu setzen.

12. Mai 2020

Für die Bundesministerin:

Mag.iur. Roland Sauer

Elektronisch gefertigt

